

A-110/2020	<b>Eingegangen im Sekretariat der Oberbürgermeisterin</b> 28.10.2020	
	6144	Mä

## Beschlussantrag Nr. BA-119/2020

**Einreicher:**

AfD Stadtratsfraktion Chemnitz

**Gegenstand:**

Aussagekräftiger Zuwendungsbericht

Kostendeckungsvorschlag:  
(Produktuntergruppe)

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status		Beratungsergebnis		
		öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung	
Stadtrat	25.11.2020	öffentlich				

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt,

1. den jährlichen Zuwendungsbericht auf der Basis des Beschlusses BA-013/2012 so zu erstellen, dass die, an die Zuwendungsempfänger insgesamt ausgereichten Zuschüsse, erkennbar sind. Die kommunalen Zuwendungsanteile sind als Davon-Position ebenso darzustellen wie die Gesamtprojektkosten und die Gesamtförderquote.
2. dem Stadtrat einen Änderungsbeschluss zu BA-013/2012 vorzulegen, welcher eine zweckentsprechende Umsetzung gemäß Beschlusspunkt 1 ermöglicht,
3. den Zuwendungsbericht 2019 entsprechend zu überarbeiten.

*i. A. Bob Polzer*

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Begründung:**

Der bisherige Zuwendungsbericht stellt die ausgereichten Fördermittel an Zuwendungsempfänger nur verkürzt dar.

Ein Großteil von Zuwendungen wird aufgrund von Förderprogrammen ausgereicht, bei welchen der kommunale Zuwendungsanteil nur einen geringen Teil der Gesamtförderung ausmacht. Es ist darüber hinaus auch für das Verständnis der ausgereichten Förderung von Bedeutung, den Eigenanteil des Zuwendungsempfängers darzustellen, da sich hierüber erst die Förderquote abbildet.

## Beispiele

## Fall 1

Projekt X kann mit Mitteln des Landes und der Gemeinde zu 50 % gefördert werden. Die Förderrichtlinie sieht eine hälftige Aufteilung der Fördermittel zwischen Gemeinde und Land vor.

Bei 10.000,00 € Gesamtprojektkosten kann der Zuwendungsempfänger 5.000,00 € Fördermittel erhalten, der kommunale Zuwendungsanteil beträgt in diesem Fall 2.500,00 €.

## Fall 2

Projekt X kann mit Mitteln des Landes und der Gemeinde zu 90 % gefördert werden. Die Förderrichtlinie sieht eine Aufteilung der Fördermittel zwischen Gemeinde und Land im Verhältnis 20 zu 80 vor.

Bei 10.000,00 € Gesamtprojektkosten kann der Zuwendungsempfänger 9.000,00 € Fördermittel erhalten, der kommunale Zuwendungsanteil beträgt in diesem Fall 1.800,00 €

Im derzeitigen Zuwendungsbericht werden immer nur die kommunalen Zuwendungsanteile als „bewilligte Mittel“ dargestellt. Eine Aussagekraft über die tatsächlich erhaltenen Zuwendungen und die eigenen Aufwendungen des Zuwendungsempfängers ist bei dieser Darstellung nicht gegeben.

Eine sinnvolle Beurteilung der Förderlandschaft ist aufgrund der unterschiedlichen Förderquoten und -anteile zwischen den verschiedenen Förderbereichen nicht möglich, wenn nur der kommunale Zuwendungsanteil berichtet wird.

Für eine aussagefähige Beurteilung ausgereicher Zuwendungen ist ein Zuwendungsbericht im Sinne des Beschlusses BA-013/2020 erforderlich. Es ist eine eklatante Missachtung des Stadtratsbeschlusses BA-013/2020, wenn auf die Darstellung aller Zuwendungen verzichtet wird.

Die Darstellung von Zuwendungen Dritter ist entgegen der bisherigen Darstellung der Verwaltung problemlos möglich, da der Zuwendungsempfänger bei seinem Fördermittelantrag Angaben zu einer Drittförderung machen muss. Deren Gewährung ist auch regelmäßig Voraussetzung zur Inanspruchnahme der kommunalen Zuwendungsanteile.

Im Rahmen des verpflichtend zu führenden Verwendungsnachweises des Zuwendungsempfängers werden alle für den Zuwendungsbericht erforderlichen Daten erhoben. Auch eine mehrjährige Förderung stellt keine Schwierigkeit für den Zuwendungsbericht dar, da die unterjährig an den Zuwendungsempfänger ausgereichten Fördermittel genau bekannt sind. Es wäre auch kein Problem, im Zuwendungsbericht abgeschlossene/nicht abgeschlossene Projekte zu kennzeichnen.

Es ist dringend geboten, über ausgereichte Fördermittel ein umfassendes Bild zu erhalten. Durch die Einbindung kommunaler Zuwendungsanteile in das Gesamtpaket von Förderungen sichern sich externe Zuwendungsgeber eine Steuerungsfunktion der Gemeinden. Hier nur die teilweise sehr bescheidenen kommunalen Eigenanteile darzustellen, führt zu einer nicht hinnehmbaren Falschdarstellung von Fördermittelgewährungen. Auch externe Fördermittel sind in der Regel Steuermittel, über deren Verwendung Transparenz herzustellen ist.

Da der Zuwendungsbericht über die stattgefundenen Ausreichung von Zuwendungen nachträglich berichtet, ist es möglicherweise entbehrlich, die beantragten Mittel darzustellen. Nach entsprechender Prüfung wird die Zuwendung auch in abweichender Höhe nur dann gewährt, wenn eine sinnvolle Projektdurchführung gesichert erscheint. Für die Darstellung im Bericht ist daher möglicherweise die Angabe der bewilligten Mittel ausreichend.

Auch eine Unterscheidung zwischen abgerufenen und verwendeten Mittel ist für den Zuwendungsbericht möglicherweise entbehrlich. Sollten Mittel zu Unrecht abgerufen worden sein, werden diese regelmäßig zurückgefordert. Entscheidend für den Bericht sind also die schlussendlich rechtmäßig ausgereichten Fördermittel.

Welche Daten nun über die, in Beschlusspunkt 1 dargestellten, Mindestinhalte hinaus berichtet werden, obliegt gemäß Beschlusspunkt 2 der Verwaltung, welche die Berichterstellung organisiert.

Die Beteiligung des Stadtrates bei der Ausgestaltung des Berichtsformates ist erforderlich, da sowohl die geübte Berichtspraxis als auch die bisherige Beschlusslage an eine zweckmäßige Form anzupassen ist. Hierzu muss die Verwaltung einen praktikablen Vorschlag für die zukünftige Ausgestaltung des Berichtsformates vorlegen, welcher durch den Stadtrat zu bestätigen ist.